

Vollzugshinweise zu § 22a ABergV

Stand: 12.11.2009

Die Dritte Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. Nr. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) in nationales Recht für den Bereich des Bergrechts. Die Umsetzung erfolgte durch Ergänzung der Allgemeinen Bundesbergverordnung und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben, die ursprünglich zum Zweck der Umsetzung europäischer Richtlinien erlassen und zwischenzeitlich mehrfach an Richtlinienänderungen bzw. neue Richtlinien angepasst worden sind.

Für mineralgewinnende Betriebe, die nicht dem Bergrecht unterliegen, ist die Umsetzung durch die Gewinnungsabfallverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) - erfolgt.

Die Richtlinie 2006/21/EG sieht als Konsequenz der Bergbauunglücke in den letzten Jahren in Spanien (Aznalcóllar) und Rumänien (Baia Mare) ein stringentes Regulierungsinstrumentarium insbesondere für solche Bergbauteiche und Bergbauhalten vor, die bergbauliche Abfälle mit erheblichem Schadstoffpotenzial für Mensch und Umwelt enthalten. Verschiedene Einschränkungen und Erleichterungen beim Geltungsbereich und dem Regelungsinstrumentarium tragen dem Umstand Rechnung, dass die beim Bergbau anfallenden Abfälle bezüglich des Schadstoffpotenzials differenziert zu betrachten sind. Als neues rechtliches Instrument führt die Richtlinie 2006/21/EG den Abfallbewirtschaftungsplan ein, der vom Unternehmer aufzustellen ist und der sicherstellen soll, dass das Abfallentsorgungskonzept bereits im Vorfeld bergbaulicher Tätigkeiten konkretisiert und der zuständigen Behörde angezeigt wird. Die übrigen Regelungen der Richtlinie zielen primär darauf ab, auf EU-Ebene bereits vorhandene Vorschriften im Bereich der Anlagensicherheit, des Umweltschutzes sowie der betrieblichen und externen Notfallplanung zu ergänzen und Regelungslücken zu schließen. Da das Bundesberggesetz und die entsprechenden Verordnungen die Errichtung, den Betrieb

und die Stilllegung von Abfallentsorgungseinrichtungen unter Sicherheits- und Umweltaspekten umfassend regeln, verweist die Änderungsverordnung in weiten Bereichen auf bestehende Vorschriften wie zum Beispiel das Betriebsplanverfahren gemäß §§ 51 ff BBergG. Mit Blick auf diese schon existierenden Vorschriften im Bergrecht erfolgte die Umsetzung der Richtlinie im Rahmen der ABergV und unter Verzicht auf eine eigenständige Abfallverordnung.

1. Geltungsbereich

§ 22a Absatz 1 ABergV regelt den Geltungsbereich der Änderungsverordnung und die allgemeinen Pflichten des Unternehmers in Umsetzung der Artikel 1 bis 4 der Richtlinie 2006/21/EG. Anknüpfungspunkt für den Geltungsbereich der Änderungsverordnung ist die Definition der bergbaulichen Abfälle gemäß der Regelung in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Nummer ii der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle¹ (ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9). Vom Geltungsbereich hingegen ausgenommen (und somit vom allgemeinen Abfallrecht erfasst) sind solche Abfälle, „die nicht direkt auf die bergbaulichen Tätigkeiten zurückzuführen sind“. Insofern ist eine bergbauliche Spezifität erforderlich. Nahrungsmittelabfällen oder Verpackungsrückständen fehlt es an der notwendigen Spezifität, die die in der Bergbauabfallrichtlinie vorliegende Bereichsausnahme vom allgemeinen Abfallrecht rechtfertigen könnte. Der EuGH hat in seinem Grundsatzurteil C-114/01 (Avesta Polarit) Kriterien zur Abgrenzung von bergbaulichen Abfällen von anderen bergbaulichen Rückständen entwickelt und damit diese Rechtsfrage verbindlich und mit Wirkung für die Richtlinie 2006/21/EG geklärt. Nach dieser Entscheidung sind im Betrieb anfallende Materialien wie zum Beispiel Nebengestein oder Abraum nur dann als Abfälle anzusehen, wenn sich der Besitzer dieser Materialien entledigt, entledigen will oder entledigen muss, es sei denn, er verwendet sie rechtmäßig zur erforderlichen Auffüllung von Abbauhohlräumen in seinem Betrieb oder zu anderen Auffüllungs- oder Bauarbeiten innerhalb oder außerhalb des Betriebes. Das Prüfschema für die Bewirtschaftung von

¹ Mit Richtlinie 2006/12/EG ist die Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle, die mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert wurde, aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit neu kodifiziert worden.

Abfällen in Betrieben, die dem Bergrecht unterstehen, ist dem Fließbild in Anlage 1 zu entnehmen. Ist die Wiederverwendung von im Betrieb anfallenden Materialien zu den vorgenannten Zwecken demnach sicher oder die Wahrscheinlichkeit einer Wiederverwendung hoch, ist die Abfalldefinition nicht erfüllt mit der Folge, dass solche Materialien weder unter die Abfallrahmenrichtlinie noch unter die Richtlinie 2006/21/EG fallen. Die Anknüpfung der Definition der bergbaulichen Abfälle an die Abfallrahmenrichtlinie bedeutet zugleich, dass der Anwendungsbereich der Bergbauabfallrichtlinie vom allgemeinen Abfallrecht abhängt und an der Fortschreibung der allgemeinen Abfalldefinition teilnimmt. In Anlage 2 finden sich Beispiele für die Abgrenzung im Betrieb anfallender Materialien von Abfällen unter Berücksichtigung der Maßgaben des EuGH.

Bezüglich der Abgrenzung von bergbaulichen Abfällen und wasserrechtlichen Einleitungen stellt der durch Artikel 22 des Gesetzes zur Änderung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geänderte § 22a Absatz 6 Satz 1 ABergV unter Verweis auf die §§ 47 und 48 des Wasserhaushaltsgesetzes klar, dass das Einleiten von Wasser und das Wiedereinleiten von abgepumptem Grundwasser gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe j erster und zweiter Anstrich der Richtlinie 2000/60/EG nicht unter den Geltungsbereich der Vorschrift des § 22a ABergV fällt.

Bezüglich des Geltungsbereiches des § 22a ABergV formuliert der Absatz 6 Ausnahmeregelungen in Abhängigkeit der jeweiligen Abfallart.

2. Abfallbewirtschaftungsplan

§ 22a Absatz 2 ABergV regelt den vom Unternehmer aufzustellenden Abfallbewirtschaftungsplan, der vor Aufnahme der Tätigkeiten durch Vorlage bei der zuständigen Behörde anzuzeigen ist. Die Einzelheiten dieses Planes ergeben sich aus Anhang 5 zu § 22a Absatz 2 ABergV. Der Plan ist ein von der Richtlinie 2006/21/EG neu etabliertes Instrument, das die betriebliche Planung und Steuerung der Abfallentsorgung stärken soll. Der Abfallbewirtschaftungsplan ist ein eigenständiges Instrument und lässt die Pflichten aus dem Betriebsplan unberührt. Die Bergbehörde prüft diesen Plan gemäß den Vorgaben insbesondere in Anhang 5 ABergV und hat festzustellen, ob das Abfallbewirtschaftungskonzept im Einklang mit den Vorgaben des

§ 22a ABergV steht. Falls erforderlich, kann die Behörde Änderungen des Abfallbewirtschaftungsplanes und ggf. des Betriebsplanes verlangen oder Anordnungen nach § 71 BBergG treffen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Anhang 5 ABergV bestimmt, welche Angaben der Abfallbewirtschaftungsplan enthalten muss. Sind die geforderten verpflichtenden Angaben bereits Bestandteil des Betriebsplanes, anderer behördlicher Verfahren oder anderer aufgrund von Rechtsvorschriften erstellter Unterlagen, kann der Abfallbewirtschaftungsplan auf diese verweisen (vgl. Anhang 5 Nummer 1 Satz 3 ABergV). Die technischen Anforderungen für die nach Anhang 5 Nummer 4.1 ABergV erforderliche Charakterisierung der Abfälle gemäß Anhang II der Richtlinie 2006/21/EG ergeben sich aus der als Anlage 3 beigefügten Entscheidung der Kommission 2009/360/EG vom 30. April 2009 zur Ergänzung der technischen Anforderungen für die Charakterisierung der Abfälle gemäß der Richtlinie 2006/21/EG. Hinsichtlich der Änderung des Abfallbewirtschaftungsplanes sieht § 22a Absatz 2 ABergV eine Überprüfung alle 5 Jahre und ggf. eine Anpassung vor, soweit sich der Betrieb der Abfallentsorgungseinrichtung oder abgelagerte Abfall wesentlich verändert hat. Eine wesentliche Änderung liegt z. B. dann vor, wenn statt inerter Abfälle künftig auch ungefährliche Abfälle abgelagert werden sollen oder wenn die Abfallentsorgungseinrichtung aufgrund geänderter Umstände erstmals als Kategorie A einzustufen ist.

3. Zulassung von Abfallentsorgungseinrichtungen

§ 22a Absatz 3 ABergV enthält zusätzliche Anforderungen für das Betriebsplanverfahren für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Abfallentsorgungseinrichtungen. Die Konkretisierung der zusätzlichen Anforderungen erfolgt in Anhang 6 ABergV. Mit den Wörtern „zusätzliche Anforderungen“ wird verdeutlicht, dass Grundlage für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Abfallentsorgungseinrichtungen das Betriebsplanverfahren ist, das von § 22a Absatz 3 ABergV in Verbindung mit Anhang 6 ABergV im Hinblick auf die Anforderungen der Bergbauabfallrichtlinie lediglich konkretisiert wird. Eine Abfallentsorgungseinrichtung im Sinne von § 22a Absatz 3 ABergV ist

nur dann gegeben, wenn die abzulagernden oder zu beseitigenden bergbaulichen Rückstände

- die Abfalldefinition gemäß § 22a Absatz 1 ABergV (vgl. Ausführungen zu Nummer 1) und
- die Definition der Abfallentsorgungseinrichtung gemäß § 22a Absatz 3 Satz 7 ABergV erfüllen.

Werden die in § 22a Absatz 3 Satz 7 ABergV aufgeführten Ablagerungszeiten nicht erreicht, liegt keine Abfallentsorgungseinrichtung vor, was zur Folge hat, dass die speziell für Abfallentsorgungseinrichtungen geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen. Da die Änderungsverordnung nicht nur Abfallentsorgungseinrichtungen, sondern die Bewirtschaftung von bergbaulichen Abfällen als solche regelt, bleiben die nicht an die Definition und das Vorhandensein einer Entsorgungseinrichtung geknüpften Vorschriften wie zum Beispiel die Aufstellung eines Abfallbewirtschaftungsplanes und die allgemeinen Vorsorgepflichten unberührt.

Abhängig vom Schadstoffpotenzial der zu entsorgenden Abfälle und dem Gefährdungspotenzial der Abfallentsorgungseinrichtung für Mensch und Umwelt ist zwischen der einfachen Betriebsplanzulassung gemäß den §§ 55, 48 Absatz 2 BBergG, der Betriebsplanzulassung mit zwingend vorgeschriebener Auslegung des Planes entsprechend § 48 Absatz 2 Satz 3 bis 5 BBergG und dem Planfeststellungsverfahren mit UVP gemäß § 52 Absatz 2a, § 57a BBergG i. V. m. § 1 Nummer 4a UVP-V Bergbau für Einrichtungen der Kategorie A zu unterscheiden. Für die zuletzt genannten Einrichtungen hat der Unternehmer zwingend eine Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges gemäß § 22a Absatz 3 Satz 4 i. V. m. Anhang 7 ABergV zu erbringen. Für die Art der zu erbringenden Sicherheitsleistung bleibt es bei den bisherigen Regelungen, so dass auch Rückstellungen als Sicherheit akzeptiert werden können. Anhang 7 zu § 22a Absatz 3 Satz 4 ABergV enthält zusätzliche Anforderungen an die obligatorische Sicherheitsleistung, die die Regelung in § 56 Absatz 2 BBergG lediglich konkretisiert. Die technischen Leitlinien für die Berechnung der Sicherheitsleistung ergeben sich aus der als Anlage 4 beigefügten Entscheidung der Kommission 2009/335/EG vom 20. April 2009 über technische Leitlinien für die Festsetzung der finanziellen Sicherheitsleistung gemäß der Richtlinie 2006/21/EG.

Vor dem 1. Mai 2008 bereits zugelassene Betriebspläne für Abfallentsorgungseinrichtungen bleiben unberührt, soweit sich aus der Laufzeit oder den Übergangsfristen (Nummer 7) nichts anderes ergibt. Für Änderungen bereits zugelassener Betriebspläne für Entsorgungseinrichtungen gilt folgendes:

Bedarf die Zulassung einer Entsorgungseinrichtung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, ist § 52 Absatz 2c BBergG anzuwenden. Danach bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens im Falle wesentlicher Änderungen, wenn diese erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Im Falle wesentlicher Änderungen einer Entsorgungseinrichtung, die die zusätzlichen Maßgaben des § 22a Absatz 3 ABergV beachten muss, bedarf es einer erneuten Zulassung, die gleichfalls an § 22a Absatz 3 ABergV zu messen ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn in einer Abfallentsorgungseinrichtung für inerte Abfälle künftig auch ungefährliche Abfälle abgelagert werden sollen. Für sonstige Änderungen, die nicht als wesentlich anzusehen sind, bleibt es bei den bisher geltenden Vorschriften einer Zulassung gemäß §§ 54 ff BBergG.

§ 22a Absatz 3 Satz 6 ABergV regelt die Anforderungen an die Verbringung von bergbaulichen Abfällen in Abbauhohlräume gemäß § 22a Absatz 3 Satz 8 ABergV zu bergtechnischen oder bergsicherheitlichen Zwecken oder zur Wiedernutzbarmachung. Diese Verbringung (Versatz) mit bergbaulichen Abfällen wird von der Definition der Abfallentsorgungseinrichtung nicht erfasst (vgl. § 22a Absatz 3 Satz 7 ABergV). Für solche Versatzmaßnahmen gelten daher nur bestimmte Maßgaben des Anhang 6 ABergV. Versatz im Sinne dieser Vorschrift ist nur gegeben, wenn diese Verfüllmaßnahme die Abfalldefinition erfüllt. Erfüllen bergbauliche Rückstände nicht die Abfalldefinition, weil sie von vornherein für den Versatz bestimmt sind, kommt § 22a ABergV nicht zur Anwendung. Vor diesem Hintergrund werden die Bestimmungen zum Versatz nur geringe Bedeutung für die Praxis haben.

4. Einstufung von Abfallentsorgungseinrichtungen

Die Einstufung von Entsorgungseinrichtungen nach Gefährdungspotenzial, die für die Art des Zulassungsverfahrens und den Umfang der anzuwendenden Vorschriften maßgebend ist, hängt einerseits von dem Risikopotenzial der Anlage als solcher und andererseits von der Art der abzulagernden bergbaulichen Abfälle ab. Hinsichtlich der Art der Abfälle ist zwischen inerten Abfällen sowie Abfällen in Form von verschmutztem Boden (unverschmutzter Boden ist nur dann Abfall, wenn die Abfalldefinition erfüllt ist), nicht gefährlichen nicht inerten und gefährlichen Abfällen zu unterscheiden. Die Änderungsverordnung verzichtet bewusst auf eigene Definitionen dieser Abfallarten, da die Begriffsbestimmungen mit dem allgemeinen Abfallrecht identisch sind. Dies bedeutet, dass z. B. zur Feststellung gefährlicher Abfälle das Abfallverzeichnis zugrunde zu legen ist.

Für die Einstufung von bergbaulichen Abfällen als Inertabfälle bedeutet dies, dass Abfälle dann als inert einzustufen sind, wenn sie keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen. Inertabfälle lösen sich nicht auf, brennen nicht und reagieren nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch, sie bauen sich nicht biologisch ab und beeinträchtigen nicht andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen in einer Weise, die zu Umweltverschmutzungen führen oder sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken könnte. Die gesamte Auslaugbarkeit und der Schadstoffgehalt der Abfälle sowie die Ökotoxizität des Sickerwassers müssen unerheblich sein und dürfen insbesondere nicht die Qualität von Oberflächenwasser und/oder Grundwasser gefährden. Die Kriterien und Bedingungen für die Einstufung als Inertabfälle ergeben sich aus der als Anlage 5 beigefügten Entscheidung der Kommission 2009/359/EG vom 30. April 2009 zur Ergänzung der Begriffsbestimmungen von „Inertabfälle“ gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2006/21/EG.

Die Einstufung von Entsorgungseinrichtungen in Kategorie A erfolgt gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG in Verbindung mit der als Anlage 6 beigefügten Entscheidung der Kommission 2009/337/EG vom 20. April 2009 über die Festlegung von Kriterien für die Einstufung von Abfallentsorgungseinrichtungen gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG.

Anhang III der Richtlinie, auf den § 22a Absatz 3 Satz 7 Nummer 1 ABergV verweist, enthält drei Risikotypen von Entsorgungseinrichtungen.

Anhang III lautet:

Abfallentsorgungseinrichtungen werden in Kategorie A eingestuft, wenn

- die Risikoabschätzung, bei der Faktoren wie derzeitige oder künftige Größe, Standort und Umweltauswirkungen der Abfallentsorgungseinrichtung berücksichtigt wurden, ergibt, dass ein Versagen oder der nicht ordnungsgemäße Betrieb, wie z. B. das Abrutschen einer Halde oder ein Dammbbruch, zu einem schweren Unfall führen könnte, oder
- die Anlage Abfälle enthält, die gemäß der Richtlinie 91/689/EWG ab einem bestimmten Schwellenwert als gefährlich eingestuft werden, oder
- die Anlage Stoffe oder Zubereitungen enthält, die gemäß den Richtlinien 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG ab einem bestimmten Schwellenwert als gefährlich eingestuft werden.

Während Anhang III zweiter und dritter Anstrich auf das Gefährdungspotenzial und die Art der Abfälle abstellt, sieht der für den Vollzug in Deutschland relevante erste Anstrich eine Gefährdungsanalyse im Einzelfall vor. Hinsichtlich der im zweiten und dritten Anstrich vorgesehenen Schwellenwerte erfolgen mit Rücksicht auf die geringe praktische Bedeutung der Anstriche für den Bergbau in Deutschland folgende Hinweise:

Die Einstufung gemäß den letzten beiden Anstrichen erfolgt in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist zu ermitteln, ob Abfälle als gefährlich gemäß des Abfallverzeichnisses einzustufen sind oder die Anlage Stoffe oder Zubereitungen nach Maßgabe der in den Anstrichen aufgeführten Richtlinien enthält. Sehen die genannten Richtlinien bereits Schwellen- oder Konzentrationswerte vor, so sind diese zur Feststellung der Gefährlichkeit von Abfällen oder des Vorhandenseins von Stoffen und Zubereitungen zugrunde zu legen. In einem zweiten Schritt sind entsprechend Artikel 7 Absatz 1 bis 3 der als Anlage 6 beigefügten Entscheidung der Kommission 2009/337/EG vom 20. April 2009

über die Festlegung der Kriterien für die Einstufung von Abfallentsorgungseinrichtungen gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG Angaben zum Anteil der als gefährlich gemäß der Richtlinie 91/689/EWG einzustufenden Stoffe zu machen. Mit diesem Ansatz soll sichergestellt werden, dass eine Anlage auch dann als Kategorie A eingestuft werden kann, wenn sie nicht insgesamt gefährliche Abfälle oder Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Anstriche enthält, sondern nur Anteile solcher und diese Anteile entsprechendes Risikopotenzial für Mensch und Umwelt in sich bergen.

Für den Vollzug in Deutschland ist Anhang III erster Anstrich von entscheidender Bedeutung. Die darin enthaltene Risikoabschätzung für die Schutzgüter Mensch und Umwelt knüpft an die Möglichkeit eines physikalischen Versagens der Entsorgungseinrichtung (z. B. Haldenrutschung) oder nicht ordnungsgemäßen Betriebs (z. B. Ablagerung auf ungeeignetem Untergrund) an. Neben der Unfallgefahr durch eine physikalische Instabilität der Abfallentsorgungseinrichtung sollten unter Berücksichtigung von Transportweg und den gefährdeten Schutzgütern chemische hydrologische/ hydrogeologische „schwere Unfallszenarien“ aufgezeigt werden, vgl. Artikel 3 der Entscheidung der Kommission 2009/337/EG vom 20. April 2009 über die Festlegung der Kriterien für die Einstufung von Abfallentsorgungseinrichtungen. Liegen für Klärteiche, Absinkweiher oder industrielle Absetzanlagen (Sedimentationsbecken) die Unterlagen gemäß der DIN -19700-15 vor, kann auf diese verwiesen werden. Die Definition des „schweren Unfalls“ entspricht der Definition in der Seveso- Richtlinie und der nationalen Störfallverordnung. Die Entscheidung der Kommission 2009/337/EG sieht vor, dass für die Feststellung der Gefahr für Leben, Gesundheit und Umwelt das „Source-Pathway-Receptor“ (Quelle-Pfad-Empfänger) Konzept zugrunde zu legen ist. Ereignisse in Form von Risiken für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern in der mineralgewinnenden Industrie, wie sie von den Richtlinien 92/91/EWG und 92/104/EWG erfasst werden, sind nicht zu betrachten, wie sich aus Erwägungsgrund 15 der Richtlinie 2006/21/EG ausdrücklich ergibt. Entsprechendes gilt auch für zufällige Ereignisse, durch die Gefahren für die menschliche Gesundheit entstehen könnten, z. B. Gefährdungen von zufällig an Abfallentsorgungseinrichtungen vorbeikommenden Spaziergängern. Als nicht zufällig in diesem Sinne wird man allerdings Gefährdungen von Personen anzusehen haben, wenn eine entsprechende Infrastruktur vorliegt, z. B. Wanderwege an Abfallentsorgungseinrichtungen vorbeiführen. Hier käme dann ggf. eine Verlegung der Wanderwege mit ausreichendem Abstand zum Haldenfuß in Betracht.

5. Stilllegung von Abfallentsorgungseinrichtungen

Die Stilllegung von Abfallentsorgungseinrichtungen erfolgt gemäß § 22a Absatz 3 ABBERgV in Verbindung mit Anhang 6 zu § 22a Absatz 3 Satz 1 ABBERgV im Rahmen der Vorschriften über das Betriebsplanverfahren und unbeschadet der Vorschriften des § 69 Absatz 2 BBergG. Die Systematik des Bergrechts, die die Einstellung des Betriebes auf der Grundlage des Abschlussbetriebsplanes vorsieht und die Vorschrift über das Ende der Bergaufsicht im § 69 Absatz 2 BBergG bleiben, wie sich aus dem Wort „unbeschadet“ ergibt, in vollem Umfang unberührt und werden durch ergänzende Vorschriften in § 22a Absatz 3 Satz 1 ABBERgV in Verbindung mit Anhang 6 ABBERgV lediglich konkretisiert. Die Änderungsverordnung macht sich nicht den Wortlaut der Richtlinie zu eigen, die in Artikel 12 zwischen Beginn der Stilllegung, endgültiger Stilllegung und Nachsorge differenziert, sondern integriert diese Stilllegungsphasen in die bergrechtliche Systematik über die Einstellung des Betriebes. Entscheidend ist, dass die materiellen Voraussetzungen und Maßgaben der Stilllegungsphasen beachtet und in den Abschlussbetriebsplan integriert werden. Der Idealfall einer Stilllegung ist die nachsorgefreie Stilllegung, die Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen entbehrlich macht. Wie sich aus Anhang 6 ABBERgV ergibt, stehen evtl. erforderliche Monitoringpflichten im Rahmen einer Nachsorge der Durchführung einer Stilllegung aber nicht entgegen, sofern die Voraussetzungen des § 69 Absatz 2 BBergG im Übrigen vorliegen.

Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2006/21/EG bestimmt, dass eine Abfallentsorgungseinrichtung nur dann als endgültig stillgelegt angesehen werden kann, wenn die zuständige Behörde eine Schlussabnahme vor Ort durchgeführt, alle vom Betreiber vorgelegten Berichte einer Bewertung unterzogen, die Wiedernutzbarkeit des durch die Abfallentsorgungseinrichtung belasteten Areals bescheinigt und dem Betreiber ihre Zustimmung zur Stilllegung erteilt hat. Dies bedeutet, dass die Behörde im Rahmen der Entscheidung über die Beendigung der Bergaufsicht zwingend eine Schlussabnahme durchzuführen hat, deren Ergebnis schriftlich festgehalten werden sollte.

6. Notfallplanung, Inspektionen

Artikel 17 der Richtlinie 2006/21/EG legt fest, dass genehmigungsbedürftige Abfallentsorgungseinrichtungen zur Aufnahme der Ablagerung und danach in regelmäßigen Abständen von der zuständigen Behörde zu inspizieren sind. Der Betreiber hat alle Aufzeichnungen über die Abfallbewirtschaftung für die Inspektion zur Verfügung zu halten. Diese Pflichten werden grundsätzlich durch das BBergG aufgrund der Betriebsplanpflicht und der Bergaufsicht abgedeckt. Zu den Einzelheiten der durchzuführenden Inspektionen sollen vom TAC Leitlinien erarbeitet werden, die zurzeit noch nicht vorliegen. Da die Richtlinie 2006/21/EG aber mindestens eine Inspektion in Form einer Befahrung vor Aufnahme der Ablagerungstätigkeit verlangt, sollten die Behörden entsprechend verfahren. Es ist ratsam, wenn die Behörde abhängig vom Risikopotenzial der Anlage schriftlich einen Befahrungsplan aufstellt und Befahrungsintervalle unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles festlegt.

Die interne Notfallplanung, die für Entsorgungseinrichtungen der Kategorie A Pflicht ist, war schon bisher gemäß § 11 Nummer 6 ABergV allgemeine Unternehmerpflicht. § 22a Absatz 5 ABergV knüpft an diese Pflicht an und verweist hinsichtlich der internen Notfallplanung auf die ergänzenden Anforderungen gemäß Anhang I der Richtlinie 2006/21/EG. Die gemäß Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 der Richtlinie 2006/21/EG erforderliche Aufstellung externer Notfallpläne durch die Katastrophenschutzbehörden, die im Wesentlichen mit den Alarmplänen nach Seveso- Recht übereinstimmen, sind auf Landesebene im Rahmen des Katastrophenschutzrechts umzusetzen. Der Unternehmer stellt der Bergbehörde, die über die Einstufung in Kategorie A zu entscheiden hat, die erforderlichen Informationen zur Verfügung, die dann von der Bergbehörde der Katastrophenschutzbehörde weitergeleitet werden.

§ 22a Absatz 5 Satz 1 ABergV enthält zusätzliche Anforderungen für Notfallpläne bezüglich Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A und ergänzt insoweit § 11 Absatz 1 Nummer 6 ABergV. In Satz 2 werden die Pflichten im Zusammenhang mit der Erstellung externer Notfallpläne geregelt. Diese Vorschriften gelten nur insoweit, als die Abfallentsorgungseinrichtungen nicht bereits unter die Störfallverordnung fallen und dienen somit der Vermeidung von Regelungslücken.

7. Übergangsbestimmungen, Ordnungswidrigkeiten

Die Änderungsverordnung übernimmt die in der Richtlinie vorgesehenen Übergangsvorschriften sowie verschiedene Erleichterungen für Abfälle ohne oder nur mit geringem Schadstoffpotenzial 1:1. Die für die Praxis wohl bedeutsamste Erleichterung betrifft gemäß § 22a Absatz 6 Satz 3 ABergV die Entsorgung von Inertabfällen und Abfällen in Form von unverschmutztem Boden, sofern diese nicht in einer Abfallentsorgungseinrichtung der Kategorie A abgelagert werden. Danach müssen bei der Zulassung solcher Entsorgungseinrichtungen nicht die ergänzenden Anforderungen gemäß § 22a Absatz 3 ABergV beachtet werden. Unberührt bleiben die allgemeinen Vorsorge- und Sorgfaltspflichten sowie die Pflichten zur Aufstellung des Abfallbewirtschaftungsplanes nach § 22a Absatz 1 und 2 ABergV. Gemäß § 22a Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 ABergV bestehen bestimmte Erleichterungen für die Entsorgung von Aufsuchungsabfällen mit Ausnahme von Aufsuchungsabfällen bezüglich Öl und Evaporiten (mit Rückausnahmen für Gips und Anhydrit) sowie gemäß § 22a Absatz 6 Nummer 2 ABergV für die Entsorgung von Abfällen aus der Aufsuchung, Gewinnung und Lagerung von Torf. In § 22a Absatz 4 ABergV sind Übergangsvorschriften enthalten, die für ab 1. Mai 2008 genehmigte oder noch betriebene Abfallentsorgungseinrichtungen Übergangsfristen bis zum 1. Mai 2012 für die Absätze 1 bis 5 und für die obligatorische Sicherheitsleistung im Falle von Kategorie A-Anlagen bis 2014 vorsehen.

§ 22a ABergV gilt nicht für Abfallentsorgungseinrichtungen, die vor dem 1. Mai 2008 stillgelegt worden sind.

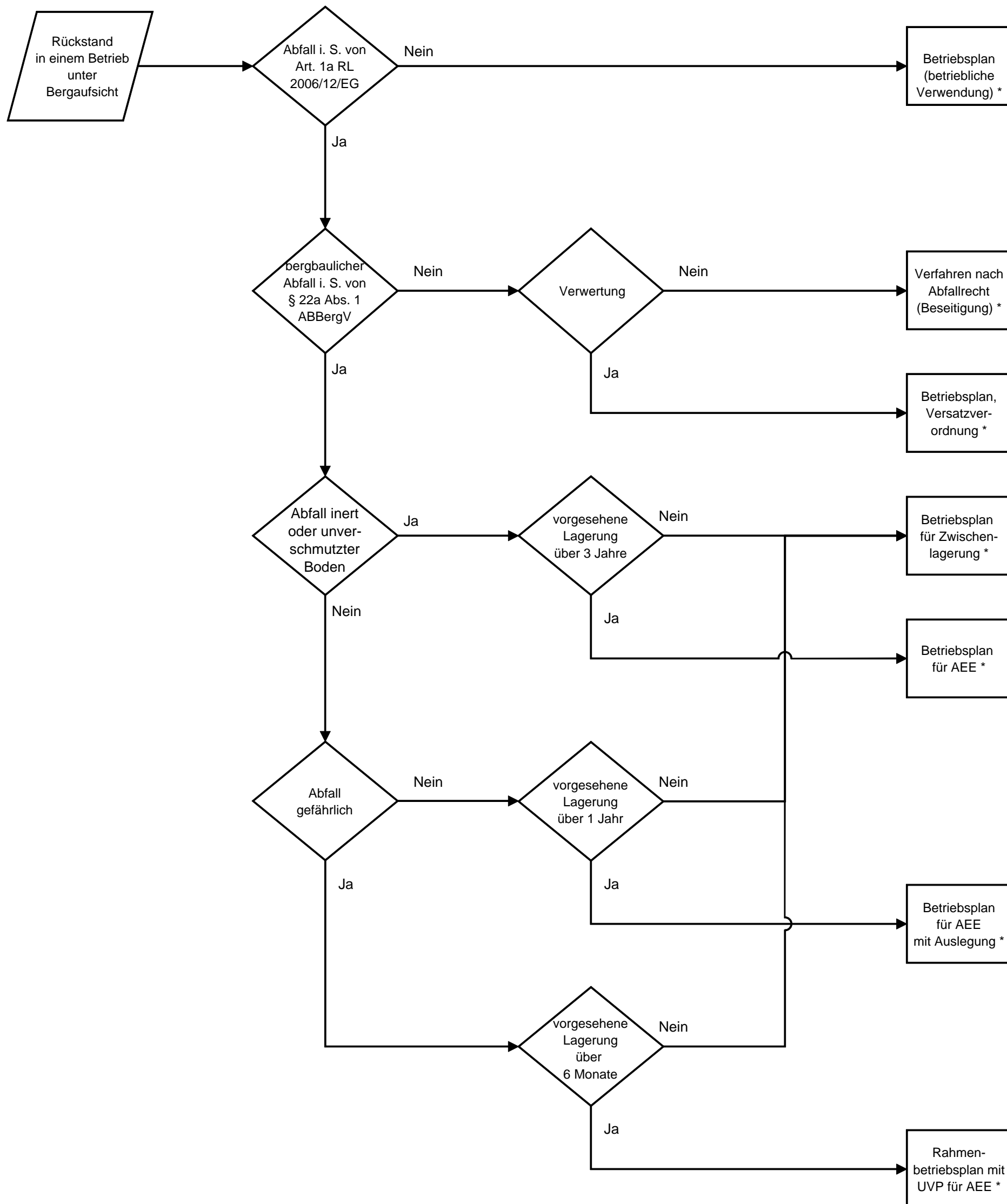
Anlage 7 enthält eine Auflistung, bis zu welchem Zeitpunkt welche Maßnahmen seitens des Unternehmers umzusetzen sind. Des Weiteren sind Berichtspflichten der Mitgliedsstaaten enthalten.

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten ist durch eine neue Nummer 17 in § 23 ABergV ergänzt worden. Danach handelt ordnungswidrig, wer einen Abfallbewirtschaftungsplan oder seine wesentliche Änderung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig der zuständigen Behörde anzeigt.

7. Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Prüfschema für die Bewirtschaftung von Abfällen, die in Betrieben unter Bergaufsicht entstehen
- Anlage 2: Beispiele
- Anlage 3: Entscheidung der Kommission 2009/360/EG vom 30. April 2009 zur Ergänzung der technischen Anforderungen für die Charakterisierung der Abfälle gemäß der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie
- Anlage 4: Entscheidung der Kommission 2009/335/EG vom 20. April 2009 über technische Leitlinien für die Festsetzung der finanziellen Sicherheitsleistung gemäß der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie
- Anlage 5: Entscheidung der Kommission 2009/359/EG vom 30. April 2009 zur Ergänzung der Begriffsbestimmung von „Inertabfälle“ gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie
- Anlage 6: Entscheidung der Kommission 2009/337/EG vom 20. April 2009 über die Festlegung der Kriterien für die Einstufung von Abfallentsorgungseinrichtungen gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie
- Anlage 7: Übergangsfristen für Abfallentsorgungseinrichtungen gemäß § 22a Absatz 4 Satz 1 ABergV, die am 1. Mai 2008 zugelassen oder in Betrieb waren

Prüfschema für die Bewirtschaftung von Abfällen, die in Betrieben unter Bergaufsicht entstehen



* Anmerkung: Die in der rechten Spalte angegebenen Verwaltungsverfahren sind anzuwenden, wenn der Rückstand in einem Betrieb unter Bergaufsicht eingesetzt oder als Abfall in einem Betrieb unter Bergaufsicht zwischengelagert, verwertet oder beseitigt werden soll. Wird der Abfall außerhalb der Bergaufsicht verbracht, sind die dort einschlägigen Verwaltungsverfahren anzuwenden.

Beispiele

Anlage 2

Lfd. Nr.	Materialherkunft/Entsorgungsweg	Bergbaulicher Abfall ja / nein	Bemerkungen
1)	Bergbau untertage (Kohle, Erz, Salz)		
a)	nicht verwertbares Material (Abraum, Berge) aus der Aufsuchung und der Gewinnung wird auf einer Außenhalde entsorgt	ja	keine Verwertung beabsichtigt, Abfallerzeuger will sich der Materialien entledigen, Halde ist Abfallentsorgungseinrichtung
b)	verunreinigtes Haldenwasser (metallhaltiges aus Erzhalde, salzhaltiges aus Salzhalde) wird in Auffangbecken gesammelt und anschließend entsorgt	ja	keine Verwertung beabsichtigt, Auffangbecken ist Abfallentsorgungseinrichtung
c)	Material wird in den Untertagebereich rückverfüllt (versetzt)	nein	Verwertung beabsichtigt, aber Bereich der Rückverfüllung ist keine Abfallentsorgungseinrichtung
d)	Rückstände aus der Aufbereitung werden in Absetzteichen abgelagert	ja	keine Verwertung beabsichtigt, Absetzteich ist Abfallentsorgungseinrichtung
e)	Erzhalde wird zur Laugung aufgeschüttet, verbleibendes Haldenmaterial nach Einstellung der Laugung	ja	verbleibende Halde ist Abfallentsorgungseinrichtung
2)	Bohrungen (Öl, Gas, Salzsole)		
a)	Bohrklein der Aufsuchungs- und Gewinnungsbohrungen wird auf Halden oder in Absetzbecken entsorgt	ja	keine Verwertung beabsichtigt, Halden oder Absetzbecken sind Abfallentsorgungseinrichtungen
b)	Bohrklein der Aufsuchungs- und Gewinnungsbohrungen verlässt den Betriebsbereich und wird auf einer Deponie entsorgt	nein	Bohrklein wird zu normalem Abfall, das dem Abfallrecht und nicht mehr § 22a ABBergV unterliegt (Erwägungsgrund Nummer 8 der Richtlinie)
c)	Salzsole, die bei der Herstellung von Kavernen anfällt, <ul style="list-style-type: none"> - wird entsorgt (Einleitung in ein Gewässer) - wird als Produkt verkauft - wird zur Stabilisierung von Untertagehöhlräumen eingesetzt 	ja nein nein	keine Verwertung beabsichtigt Verwertung beabsichtigt Verwertung beabsichtigt

Beispiele

Anlage 2

Lfd. Nr.	Materialherkunft/Entsorgungsweg	Bergbaulicher Abfall Ja / nein	Bemerkungen
3)	Tagebaue (Braunkohle, Erz, Steine–Erden)		
a)	nicht verwertbares Material (Abraum, nicht verkaufsfähiges Bergematerial) wird auf einer Außenhalde entsorgt und soll dort verbleiben	ja	keine Verwertung beabsichtigt, Halde ist Abfallentsorgungseinrichtung
b)	verwertbares Material (Abraum, nicht verkaufsfähiges Bergematerial) wird zunächst auf einer Außenhalde zwischengelagert und soll später in den Tagebau verfüllt werden	nein	Verwertung beabsichtigt, Halde ist keine Abfallentsorgungseinrichtung
c)	verwertbares Material (Abraum, nicht verkaufsfähiges Bergematerial) wird direkt im Innenbereich des Tagebaus wieder rückverfüllt	nein	Verwertung beabsichtigt
d)	verwertbares Material (Abraum, nicht verkaufsfähiges Bergematerial) wird zur Errichtung von Sicht- und Lärmschutzwällen im Randbereich eines Tagebaus eingesetzt	nein	Verwertung beabsichtigt, Lärm- und Sichtschutzwälle sind keine Abfallentsorgungseinrichtung, sondern Landschaftsbauwerke
4)	Althalden des Erz-, Kohle- und Salzbergbaus, bei denen keine weitere Aufhaldung erfolgt, die Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen aber noch nicht abgeschlossen sind	ja	Anwendbarkeit des § 22a ABergV nach Maßgabe der entsprechenden Übergangsvorschriften mit der Folge, dass ein neues Genehmigungsverfahren ggfls. mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist, wenn diese bisher nicht durchgeführt wurde. Wurde die Anlage vor 2008 eingestellt, ist kein neues Verfahren erforderlich. Halden sind Abfallentsorgungseinrichtungen, für die ein Abfallbewirtschaftungsplan vorzulegen ist.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. April 2009

zur Ergänzung der technischen Anforderungen für die Charakterisierung der Abfälle gemäß der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 3013)

(2009/360/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2006/21/EG sind Abfälle im Rahmen des Abfallbewirtschaftungsplans, der von den Betreibern von mineralgewinnenden Betrieben erstellt und von der zuständigen Behörde gebilligt werden muss, zu charakterisieren. Anhang II der Richtlinie enthält eine Liste der Aspekte, die bei der Abfallcharakterisierung zu berücksichtigen sind.
- (2) Die Charakterisierung mineralischer Abfälle dient der Erhebung relevanter Informationen über die zu bewirtschaftenden Abfälle mit dem Ziel, die Eigenschaften, das Verhalten und die Beschaffenheit dieser Abfälle beurteilen und überwachen zu können, um auf diese Weise sicherzustellen, dass die Abfallbewirtschaftung langfristig gesehen unter umweltverträglichen Bedingungen erfolgt. Die Charakterisierung mineralischer Abfälle sollte auch die Festlegung von Optionen zur Bewirtschaftung dieser Abfälle und — im Interesse des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt — von entsprechenden Schutzmaßnahmen erleichtern.
- (3) Die für die Charakterisierung mineralischer Abfälle erforderlichen Informationen und Daten sollten auf Basis vorhandener relevanter und angemessener Informationen oder erforderlichenfalls durch Probenahmen und Untersuchungen erhoben werden. Es sollte sichergestellt werden, dass die Informationen und Daten für die Abfallcharakterisierung angemessen, von hinreichender Qualität und für die betreffenden Abfälle repräsentativ sind. Diese Informationen sollten zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde im Abfallbewirtschaftungsplan glaubhaft begründet sein.
- (4) Die Detailgenauigkeit der zu erhebenden Informationen und die entsprechenden Probenahmen und Untersuchun-

gen sollten von der Art der Abfälle, den potenziellen Umweltrisiken und der vorgesehenen Abfallentsorgungseinrichtung abhängen. Aus technischer Sicht sollte im Interesse einer angemessenen Abfallcharakterisierung ein iterativer Ansatz möglich sein.

- (5) Unter technischen Gesichtspunkten empfiehlt es sich, Abfälle, die nach den Kriterien der Entscheidung 2009/359/EG der Kommission ⁽²⁾ als Inertabfälle gelten, von bestimmten Teilen der geochemischen Untersuchungen auszunehmen.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Charakterisierung von Abfällen

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die von den Betreibern mineralgewinnender Betriebe vorzunehmende Abfallcharakterisierung den Anforderungen dieser Entscheidung genügt.
- (2) Die Abfallcharakterisierung umfasst die folgenden Informationskategorien, die im Anhang genauer erläutert sind:
 - a) Hintergrundinformationen;
 - b) geologischer Hintergrund der abzubauenen Lagerstätte;
 - c) Art des Abfalls und seine vorgesehene Behandlung;
 - d) geotechnisches Verhalten des Abfalls;
 - e) geochemische Eigenschaften und geochemisches Verhalten des Abfalls.
- (3) Das geochemische Verhalten des Abfalls wird nach den Kriterien für die Bestimmung des Begriffs „Inertabfälle“ gemäß der Entscheidung 2009/359/EG beurteilt. Werden Abfälle auf Basis dieser Kriterien als „Inertabfälle“ eingestuft, so sind sie nur dem für sie maßgeblichen Teil der geochemischen Untersuchung gemäß Nummer 5 des Anhangs zu unterziehen.

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15.

⁽²⁾ Siehe Seite 46 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9.

*Artikel 2***Erhebung und Auswertung von Informationen**

(1) Die für die Abfallcharakterisierung erforderlichen Informationen und Daten werden in der in den Absätzen 2 bis 5 vorgegebenen Reihenfolge erhoben.

(2) Dabei sind bereits durchgeführte Untersuchungen und Studien einschließlich vorhandener Genehmigungen, geologische Erhebungen, Daten über ähnliche Standorte, Listen von Inertabfällen, zweckdienliche Zertifizierungsregelungen, europäische oder nationale Normen für ähnliches Material zu berücksichtigen, die die technischen Anforderungen des Anhangs erfüllen.

(3) Alle Informationen sind auf Qualität und Repräsentativität zu prüfen, und es ist festzustellen, ob möglicherweise Informationen fehlen.

(4) Fehlen Informationen, die für die Charakterisierung der Abfälle erforderlich sind, so ist nach der Norm EN 14899 ein Probenahmeplan aufzustellen und es sind Proben zu ziehen. Die Probenahmepläne beruhen auf den als notwendig erachteten Informationen wie

- a) Zweck der Datenerhebung,
- b) Untersuchungsprogramm und Probenahmeanforderungen,

- c) Probenahmemöglichkeiten wie Probenahme von Bohrkernen, Schurfwänden, Förderbändern, Halden, Absetzteichen oder anderen maßgeblichen Stellen,
- d) Verfahren und Empfehlungen für Anzahl, Größe, Masse, Beschreibung und Behandlung der Proben.

Stichhaltigkeit und Aussagekräftigkeit der Ergebnisse der Probenanalyse sind zu bewerten.

(5) Die Ergebnisse des Charakterisierungsprozesses sind auszuwerten. Erforderlichenfalls sind nach derselben Methode zusätzliche Informationen zu erheben. Das Endergebnis ist im Abfallbewirtschaftungsplan zu berücksichtigen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. April 2009

Für die Kommission
Stavros DIMAS
Mitglied der Kommission

ANHANG

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN AN DIE CHARAKTERISIERUNG DER ABFÄLLE**1. Hintergrundinformationen**

Allgemeiner Hintergrund und Ziele der Mineralgewinnung — Überblick und Grundverständnis

Erhebung allgemeiner Informationen über

- Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten;
- Art und Beschreibung der Gewinnungsmethode und des angewandten Verfahrens;
- Art des angestrebten Produkts.

2. Geologischer Hintergrund der abzubauenen Lagerstätte

Identifizierung der bei Gewinnung und Aufbereitung freigelegten Abfalleinheiten durch Bereitstellung folgender Informationen:

- Art des Nebengesteins, seiner chemischen und mineralogischen Eigenschaften, einschließlich hydrothormaler Alteration von mineralhaltigem und taubem Gestein;
- Art der Lagerstätte, einschließlich mineralisierte Gesteine und Nebengesteine;
- Typologie der Mineralisation und ihre chemischen und mineralogischen Eigenschaften, einschließlich physikalischer Eigenschaften wie Dichte, Porosität, Korngrößenverteilung und Wassergehalt, bezogen auf abgebaute Minerale, Gangminerale, hydrothermale neu gebildete Minerale;
- Größe und Geometrie der Lagerstätte;
- Verwitterung und supergene Alteration unter chemischen und mineralogischen Gesichtspunkten.

3. Die Abfälle und ihre vorgesehene Behandlung

Beschreibung der Abfallarten, die beim Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten anfallen, einschließlich Deckgebirge, Taubgestein und Bergematerial, durch Bereitstellung folgender Informationen:

- Herkunft der am Gewinnungsort anfallenden Abfälle und abfallproduzierender Prozess (wie Aufsuchen, Gewinnen, Mahlen und Konzentration);
- Abfallmenge;
- Beschreibung des Abfallbeförderungssystems;
- Beschreibung der bei der Behandlung verwendeten chemischen Stoffe;
- Einstufung des Abfalls gemäß der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission⁽¹⁾, auch nach gefährlichen Eigenschaften;
- Art der vorgesehenen Abfallentsorgungseinrichtung, endgültige Form, in der der Abfall entsorgt werden soll und Methode der Ablagerung in der Entsorgungseinrichtung.

4. Geotechnisches Verhalten der Abfälle

Festlegung geeigneter Parameter für die Bewertung der wesentlichen physikalischen Eigenschaften der Abfälle unter Berücksichtigung der Art der Abfallentsorgungseinrichtung.

Zu berücksichtigende relevante Parameter sind: Korngrößenverteilung, Formänderungsvermögen, Dichte und Wassergehalt, Verdichtungsgrad, Scherfestigkeit und Reibungswinkel, Durchlässigkeit und Porenziffer, Verdichtbarkeit und Konsolidierung.

⁽¹⁾ ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3.

5. Geochemische Eigenschaften und geochemisches Verhalten der Abfälle

Spezifikation der chemischen und mineralogischen Eigenschaften der Abfälle und etwaiger Zusatz- oder Reststoffe im Abfall.

Prognostizierung der chemischen Zusammensetzung des Sickerwassers im Zeitverlauf, aufgeschlüsselt nach Abfallarten, auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Abfallbehandlung, insbesondere:

- Bewertung der Auslaugbarkeit von Metallen, Oxyanionen und Salzen im Zeitverlauf durch Prüfung des Einflusses des pH-Wertes auf das Auslaugungsverhalten und/oder Perkolationsprüfung und/oder Prüfung der zeitabhängigen Freisetzung und/oder andere geeignete Prüfungen;
 - bei sulfidhaltigem Abfall: statische oder kinetische Prüfungen zur Untersuchung der Bildung von saurem Sickerwasser und der Auslaugung von Metallen im Zeitverlauf.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. April 2009

über technische Leitlinien für die Festsetzung der finanziellen Sicherheitsleistung gemäß der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 2798)

(2009/335/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um eine einheitliche Vorgehensweise der Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der finanziellen Sicherheitsleistung gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2006/21/EG zu gewährleisten, sollte für die Berechnung der Sicherheit eine gemeinsame Mindestgrundlage — insbesondere in Bezug auf die zugrunde zu legenden Informationen und die Art der Berechnung — festgelegt werden.
- (2) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2006/21/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden legen bei der Berechnung der finanziellen Sicherheit gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2006/21/EG folgende Kriterien zugrunde:

- a) die wahrscheinlichen Auswirkungen der Abfallentsorgungseinrichtung auf die Umwelt und auf die menschliche Gesundheit;
- b) die Definition der Sanierung, einschließlich der Nachnutzung der Abfallentsorgungseinrichtung;

- c) die geltenden Umweltnormen und -ziele, einschließlich der physikalischen Stabilität der Abfallentsorgungseinrichtung, Mindestqualitätsstandards für Boden und Wasserressourcen sowie die maximalen Freisetzungsraten von Schadstoffen;
- d) die erforderlichen technischen Maßnahmen zur Erfüllung der Umweltziele, insbesondere Maßnahmen, die auf die Stabilität der Abfallentsorgungseinrichtung und die Begrenzung von Umweltschäden abzielen;
- e) die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele während und nach der Stilllegung, einschließlich Sanierung, Nachsorge und Überwachung falls erforderlich sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur Wiederherstellung der Artenvielfalt;
- f) den voraussichtlichen zeitlichen Rahmen der Auswirkungen und der erforderlichen Abhilfemaßnahmen;
- g) eine Schätzung der erforderlichen Kosten für die Landsanierung, die Stilllegung und die Nachsorge, einschließlich möglicher Überwachung oder Behandlung von Schadstoffen in der Nachsorgephase.

(2) Die unter Buchstabe g genannte Bewertung wird von unabhängigen und fachlich qualifizierten Dritten unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer ungeplanten oder vorzeitigen Stilllegung durchgeführt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. April 2009

Für die Kommission

Stavros DIMAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. April 2009

zur Ergänzung der Begriffsbestimmung von „Inertabfälle“ gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 3012)

(2009/359/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe f,

(1) Abfälle gelten als Inertabfälle im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2006/21/EG, wenn alle nachstehenden Kriterien sowohl kurz- als auch langfristig erfüllt sind:

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2006/21/EG wird der Begriff „Inertabfälle“ definiert.
- (2) Mit der Ergänzung dieser Begriffsbestimmung wird bezweckt, klare Kriterien und Bedingungen für die Einstufung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie als Inertabfälle festzulegen.
- (3) Um den mit der Umsetzung dieser Entscheidung einhergehenden Verwaltungsaufwand zu minimieren, ist es aus technischer Sicht angezeigt, Abfälle, für die bereits zweckdienliche Informationen verfügbar sind, von der speziellen Untersuchung dieser Abfälle auszunehmen und es den Mitgliedstaaten zu gestatten, Listen von Abfallmaterialien aufzustellen, die nach den Kriterien dieser Entscheidung als Inertabfälle eingestuft werden könnten.
- (4) Um die Aussagekräftigkeit und Repräsentativität der verwendeten Informationen zu gewährleisten, sollte diese Entscheidung im Rahmen der Abfallcharakterisierung gemäß der Entscheidung 2009/360/EG der Kommission⁽²⁾ Anwendung finden und sich auf dieselben Informationsquellen stützen.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ eingesetzten Ausschusses —

- a) Es besteht keine Gefahr, dass sich die Abfälle in einem Maße zersetzen oder auflösen oder anderweitig verändern, dass die Umwelt oder die menschliche Gesundheit beeinträchtigt werden könnte;
- b) die Abfälle haben einen Sulfidschwefelgehalt von höchstens 0,1 %, oder sie haben einen Sulfidschwefelgehalt von höchstens 1 % und das Neutralisationspotential-Verhältnis (NP/AP), definiert als das auf Basis einer Prüfung im statischen Testverfahren prEN 15875 ermittelte Verhältnis des Neutralisationspotenzials zum Säurebildungspotenzial, ist größer als 3;
- c) die Abfälle sind weder selbstentzündbar noch brennbar;
- d) der Gehalt der Abfälle an potenziell umwelt- oder gesundheitsschädlichen Stoffen, einschließlich allein im Feinanteil vorhandener Stoffe wie insbesondere As, Cd, Co, Cr, Cu, Hg, Mo, Ni, Pb, V und Zn ist so gering, dass für den Menschen und die Umwelt kurz- und langfristig gesehen kein nennenswertes Risiko besteht. Als ausreichend gering, um weder für den Menschen noch für die Umwelt ein nennenswertes Risiko darzustellen, gilt ein Gehalt, der die nationalen Schwellenwerte für als unbelastet ausgewiesene Standorte oder die maßgeblichen nationalen Werte für die natürliche Hintergrund-Konzentrationen nicht überschreitet;
- e) die Abfälle sind praktisch frei von Produkten, die bei der Gewinnung oder Aufbereitung verwendet werden und die Umwelt oder die menschliche Gesundheit beeinträchtigen könnten.

(2) Abfälle können ohne spezielle Untersuchung als Inertabfälle eingestuft werden, wenn der zuständigen Behörde auf der Grundlage verfügbarer Informationen oder allgemeingültiger Verfahren oder Regelungen nachgewiesen wird, dass die Kriterien gemäß Absatz 1 ordnungsgemäß geprüft wurden und erfüllt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15.

⁽²⁾ Siehe Seite 48 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9.

(3) Die Mitgliedstaaten können Listen von Abfallmaterialien erstellen, die nach den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Kriterien als Inertabfälle einzustufen sind.

Artikel 2

Die endgültige Beurteilung der Inertheit von Abfällen gemäß dieser Entscheidung erfolgt im Rahmen der Abfallcharakterisierung gemäß der Entscheidung 2009/360/EG auf Basis derselben Informationsquellen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. April 2009

Für die Kommission
Stavros DIMAS
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. April 2009

über die Festlegung der Kriterien für die Einstufung von Abfallentsorgungseinrichtungen gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 2856)

(2009/337/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe g,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um eine einheitliche Bewertung nach den Kriterien gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG zu gewährleisten, müssen eine Methodik und, soweit möglich, Grenzwerte festgelegt werden, wobei die verschiedenen Typen von Abfallentsorgungseinrichtungen sowie ihr Verhalten auf kurze und auf lange Sicht und während der Betriebsphase berücksichtigt werden müssen.
- (2) Aus technischer Sicht empfiehlt es sich, Abfallentsorgungseinrichtungen, die nur Inertabfälle oder unverschmutzten Boden enthalten, von der Bewertung nach den Kriterien bezüglich des Vorliegens gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Abfälle auszunehmen.
- (3) Die von einer Abfallentsorgungseinrichtung ausgehende potenzielle Gefährdung kann sich während der Betriebsphase und der Stilllegungsphase signifikant verändern.

Daher empfiehlt es sich, die Einstufung der Einrichtung bei Bedarf und mindestens am Ende der Betriebsphase zu überprüfen.

- (4) Um die Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen im Fall eines Verlusts der physikalischen Stabilität oder bei nicht ordnungsgemäßigem Betrieb einer Einrichtung beurteilen zu können, sollte bei der Beurteilung des Ausmaßes dieser Gefahr die tatsächliche, ständige Anwesenheit von Menschen in den potenziell betroffenen Gebieten berücksichtigt werden.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 18 der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ eingerichteten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Eine Abfallentsorgungseinrichtung wird gemäß Anhang III erster Gedankenstrich der Richtlinie 2006/21/EG in Kategorie A eingestuft, wenn ein Versagen wegen des Verlusts der physikalischen Stabilität oder wegen nicht ordnungsgemäßen Betriebs einer Abfallentsorgungseinrichtung kurz- oder langfristig Folgendes nach sich ziehen könnte:

- a) ernste Gefährdung von menschlichem Leben;

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9.

b) ernste Gefahr für die menschliche Gesundheit;

c) ernste Gefahr für die Umwelt.

(2) Für die Zwecke der Einstufung gemäß Absatz 1 ist bei der Bewertung des Gefahrenpotenzials der Einrichtung ihr gesamter Lebenszyklus einschließlich der Nachsorgephase zu berücksichtigen.

Artikel 2

(1) Für die Zwecke dieser Entscheidung bedeutet die physikalische Stabilität einer Abfallentsorgungseinrichtung ihre Fähigkeit, die Abfälle auslegungsgemäß innerhalb der Grenzen der Einrichtung zurückzuhalten.

(2) Der Verlust der physikalischen Stabilität deckt alle möglichen Mechanismen ab, die für ein Versagen der Struktur der betreffenden Abfallentsorgungseinrichtung verantwortlich sein könnten.

(3) Eine Bewertung der Folgen des Verlusts der physikalischen Stabilität umfasst die unmittelbaren Auswirkungen jedes infolge des Versagens aus der Einrichtung ausgetretenen Materials und die damit verbundenen kurz- und langfristigen Folgen.

Artikel 3

(1) Für die Zwecke dieser Entscheidung bezeichnet der Ausdruck „nicht ordnungsgemäßer Betrieb der Abfallentsorgungseinrichtung“ jeden Vorgang, der zu einem schweren Unfall führen kann, einschließlich des Versagens von Umweltschutzmaßnahmen sowie fehlerhafter oder unzureichender Auslegung.

(2) Eine Bewertung der Schadstofffreisetzung wegen nicht ordnungsgemäßen Betriebs umfasst die Wirkungen kurzfristiger Spitzenwerte sowie der langfristigen Freisetzung von Schadstoffen. Sie bezieht sich sowohl auf die Betriebsdauer der Einrichtung als auch auf den langfristigen Zeitraum nach der Stilllegung. Ungeachtet der Einstufung des Abfalls als gefährlich oder nicht gefährlich gemäß der Richtlinie 91/689/EWG des Rates⁽¹⁾ ist auch zu bewerten, welche Gefahren von Einrichtungen ausgehen können, die reaktive Abfälle enthalten.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten bewerten die Folgen eines Versagens wegen des Verlusts der physikalischen Stabilität oder wegen nicht ordnungsgemäßen Betriebs einer Abfallentsorgungseinrichtung gemäß den Absätzen 2, 3 und 4.

(2) Die Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen werden als nicht ernst angesehen, wenn andere Personen als die in der Einrichtung beschäftigten Arbeiter, die betroffen sein könnten, sich voraussichtlich nicht ständig oder für längere Zei-

träume im potenziell betroffenen Gebiet aufhalten. Verletzungen, die zu Behinderungen oder zu langwierigen Erkrankungen führen, gelten als ernste Gefahren für die menschliche Gesundheit.

(3) Die potenzielle Gefahr für die Umwelt wird in folgenden Fällen nicht als ernst eingestuft:

- a) Die Intensität der Quelle des potenziellen Schadstoffs nimmt innerhalb kurzer Zeit deutlich ab;
- b) das Versagen führt nicht zu einem dauerhaften oder über längere Zeit bestehenden Umweltschaden;
- c) die betroffene Umwelt kann durch einfache Reinigungs- und Sanierungsmaßnahmen wieder hergestellt werden.

(4) Bei der Feststellung der Gefahr für Leben, Gesundheit und Umwelt erfolgen die jeweiligen Bewertungen des Ausmaßes der potenziellen Auswirkungen nach dem „Source-Pathway-Receptor“-Konzept (Quelle-Pfad-Empfänger).

Gibt es keinen Pfad zwischen Quelle und Empfänger, so wird die betreffende Einrichtung nicht auf der Grundlage des Versagens wegen Verlusts der physikalischen Stabilität oder wegen nicht ordnungsgemäßen Betriebs in Kategorie A eingestuft.

Artikel 5

(1) Bei Verlust der physikalischen Stabilität der Dämme von Absetzteichen gelten Menschenleben als bedroht, wenn der Wasser- oder Schlamm Spiegel mindestens 0,7 m über der Geländeoberkante oder wenn die Strömungsgeschwindigkeit des Wassers oder Schlammes 0,5 m/s übersteigt.

(2) Bei der Bewertung der Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen sind mindestens folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- a) Größe und Eigenschaften der Einrichtung einschließlich ihrer Auslegung;
- b) Menge und Beschaffenheit der Abfälle in der Einrichtung einschließlich ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften;
- c) die Topografie des Geländes einschließlich Dämmungsmerkmale;
- d) die Fließzeit einer potenziellen Flutwelle bis zu Gebieten, in denen sich Menschen befinden;
- e) die Fortpflanzungsgeschwindigkeit der Flutwelle;
- f) der voraussichtliche Wasser- oder Schlamm Spiegel;

⁽¹⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.

- g) die Anstiegsgeschwindigkeit des Wasser- bzw. Schlammspiegels;
- h) alle relevanten standortspezifischen Faktoren, die sich auf die Lebens- oder Gesundheitsgefährdung von Personen auswirken können.

Artikel 6

(1) Beim Abrutschen von Abfallhalden gilt jede in Bewegung befindliche Abfallmasse als mögliche Bedrohung für menschliches Leben, wenn sich Menschen innerhalb der Reichweite der abrutschenden Abfallmasse befinden.

(2) Bei der Bewertung der Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen sind mindestens folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- a) Größe und Eigenschaften der Einrichtung einschließlich ihrer Auslegung;
- b) Menge und Beschaffenheit der Abfälle in der Einrichtung einschließlich ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften;
- c) der Böschungswinkel der Halde;
- d) die Möglichkeit der Ansammlung von Grundwasser innerhalb der Halde;
- e) die Stabilität des Untergrunds;
- f) die Topografie;
- g) die Nähe zu Wasserläufen, Bauwerken, Gebäuden;
- h) Bergbautätigkeiten;
- i) alle sonstigen standortspezifischen Faktoren, die wesentlich zu dem mit dem Bauwerk verbundenen Risiko beitragen können.

Artikel 7

(1) Der in Anhang III zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2006/21/EG genannte Schwellenwert wird bestimmt als Verhältnis zwischen

- a) der Trockenmasse aller gemäß der Richtlinie 91/689/EWG als gefährlich einzustufen und am Ende der geplanten Betriebszeit voraussichtlich in der Einrichtung vorhandenen Abfälle und
- b) der Trockenmasse der am Ende der geplanten Betriebszeit voraussichtlich in der Einrichtung vorhandenen Abfälle.

(2) Liegt der in Absatz 1 genannte Schwellenwert über 50 %, ist die Einrichtung in Kategorie A einzustufen.

(3) Liegt der in Absatz 1 genannte Schwellenwert zwischen 5 % und 50 %, ist die Einrichtung in Kategorie A einzustufen.

Die Einrichtung ist jedoch nicht in Kategorie A einzustufen, wenn sich auf der Grundlage einer standortspezifischen Risikobewertung mit Schwerpunkt auf den Auswirkungen des gefährlichen Abfalls, die im Rahmen der Einstufung entsprechend den Folgen eines Versagens wegen des Verlustes der physikalischen Stabilität oder wegen nicht ordnungsgemäßen Betriebs durchgeführt wird, ergibt, dass der Gehalt an gefährlichen Abfällen eine Einstufung der Einrichtung in die Kategorie A nicht rechtfertigt.

(4) Liegt der in Absatz 1 genannte Schwellenwert unter 5 %, ist die Einrichtung nicht auf der Grundlage ihres Gehalts an gefährlichen Abfällen in Kategorie A einzustufen.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten beurteilen in Übereinstimmung mit den Absätzen 2, 3 und 4, ob das Kriterium in Anhang III dritter Gedankenstrich der Richtlinie 2006/21/EG erfüllt ist.

(2) Für geplante Absetzteiche ist folgende Methodik anzuwenden:

- a) Es wird eine Bestandsaufnahme der Stoffe und Zubereitungen vorgenommen, die bei der Aufbereitung verwendet und anschließend mit dem Bergematerial in den Absetzeteich eingeleitet werden;
- b) für jeden Stoff und jede Zubereitung werden für jedes Jahr der geplanten Betriebsdauer die pro Jahr im Prozess schätzungsweise verwendeten Mengen angegeben;
- c) für jeden Stoff und jede Zubereitung wird festgestellt, ob es sich um einen gefährlichen Stoff oder eine gefährliche Zubereitung im Sinne der Richtlinien 67/548/EWG des Rates ⁽¹⁾ bzw. 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ handelt;
- d) für jedes Jahr des geplanten Betriebs wird die jährliche Zunahme an gelagertem Wasser (ΔQ_i) im Absetzeteich unter stationären Bedingungen nach der Formel in Anhang I berechnet;
- e) für alle nach Buchstabe c identifizierten gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen wird die maximale jährliche Konzentration (C max) in der wässrigen Phase nach der Formel in Anhang II geschätzt.

⁽¹⁾ ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1.

Gilt die wässrige Phase aufgrund der Schätzung der maximalen jährlichen Konzentrationen (C max) als „gefährlich“ im Sinne der Richtlinien 1999/45/EG oder 67/548/EWG, so wird die Einrichtung in Kategorie A eingestuft.

(3) Bei in Betrieb befindlichen Absetzteichen wird die Einstufung der Einrichtung nach der in Absatz 2 beschriebenen Methodik oder anhand direkter chemischer Analyse des Wassers und der Feststoffe in der Einrichtung vorgenommen. Wenn die wässrige Phase und ihr Inhalt als gefährliche Zubereitung im Sinne der Richtlinien 1999/45/EG oder 67/548/EWG gelten, ist die Einrichtung in Kategorie A einzustufen.

(4) Bei Auslaugungseinrichtungen, in denen Metalle durch Perkolation von Auslauglösungen aus Erzhalde extrahiert werden, führen die Mitgliedstaaten bei der Stilllegung ein Screening auf gefährliche Stoffe durch, das sich auf eine Bestandsaufnahme der für das Auslaugen verwendeten Chemikalien und ihrer noch vorhandenen Rückstände in der Drainage nach abgeschlossenem Waschvorgang stützt. Wenn das Sickerwasser als gefährliche Zubereitung im Sinne der Richtlinien 1999/45/EG oder 67/548/EWG gilt, ist die Einrichtung in Kategorie A einzustufen.

Artikel 9

Die Artikel 7 und 8 gelten nicht für Abfallentsorgungseinrichtungen, die nur Inertabfälle oder unverschmutzten Boden enthalten.

Artikel 10

Die zuständige Behörde im Sinne der Richtlinie 2006/21/EG überprüft die Einstufung bei wesentlichen Änderungen der Genehmigung oder der Betriebsbedingungen.

Diese Überprüfung wird spätestens am Ende der Betriebsdauer der Einrichtung durchgeführt.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. April 2009

Für die Kommission

Stavros DIMAS

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Formel für die Berechnung der durchschnittlichen jährlichen Zunahme an gelagertem Wasser im Absetzteich ΔQ gemäß Artikel 8 Absatz 2

$\Delta Q_i = (\Delta M_i / D) * P$, dabei ist:

ΔQ_i = jährliche Zunahme an gelagertem Wasser im Absetzteich (m^3 /Jahr) während des Jahres „i“

ΔM_i = jährliche Masse des im Jahr „i“ in den Absetzteich eingeleiteten Bergematerials (Tonnen Trockengewicht/Jahr)

D = durchschnittliche trockene Rohdichte des abgelagerten Bergematerials (Tonnen/ m^3)

P = durchschnittliche Porosität des abgesetzten Bergematerials (m^3/m^3), definiert als Verhältnis des Volumens der Hohlräume zum Gesamtvolumen des abgesetzten Bergematerials.

Wenn keine genauen Daten vorliegen, sind als Standardwerte 1,4 Tonnen/ m^3 für die trockene Rohdichte und 0,5 m^3/m^3 für die Porosität zu verwenden.

ANHANG II

Schätzung der maximalen Konzentration in der wässrigen Phase C max gemäß Artikel 8 Absatz 2

C max = der Höchstwert des folgenden Werts: $S_i / \Delta Q_i$, dabei ist:

S_i = jährliche Masse aller gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c identifizierten Stoffe und Zubereitungen, die im Jahr „i“ in den Absetzteich eingeleitet werden.

Übergangsfristen für Abfallentsorgungseinrichtungen gemäß § 22a Abs. 4 Satz 1* ABergV, die am 1. Mai 2008 zugelassen oder in Betrieb waren:

§	Anforderung	Übergangsfrist bis
22a Abs. 1	Der Unternehmer hat für die Entsorgung von Abfällen geeignete Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf die Umwelt sowie sich daraus ergebende Risiken für die menschliche Gesundheit so weit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern.	01.05.2012
22a Abs. 2	Der Unternehmer hat für die Entsorgung von bergbaulichen Abfällen einen Abfallbewirtschaftungsplan aufzustellen und diesen durch Vorlage bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Abfallbewirtschaftungsplan ist alle 5 Jahre zu aktualisieren.	01.05.2012
22a Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebspläne müssen den zusätzlichen Anforderungen gemäß Anhang 6 entsprechen. - Betriebspläne für die Zulassung von Abfallentsorgungseinrichtungen, die der Ablagerung von ungefährlichen nicht inerten bergbaulichen Abfällen dienen, sind von der zuständigen Behörde auszulegen. - Die Vorschriften des § 48 Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Bundesberggesetzes gelten für Abfallentsorgungseinrichtungen entsprechend. - Wird über das Vermögen des Unternehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist die zuständige Behörde zur abgesonderten Befriedigung aus der Sicherheit berechtigt. - Für die Verbringung von bergbaulichen Abfällen in Abbauhohlräume hat der Unternehmer erforderlichenfalls Maßnahmen zur Stabilisierung der Abfälle, zur Vermeidung einer Verschmutzung der Gewässer und des Bodens sowie zur Überwachung in entsprechender Anwendung von Anhang 6 Nr. 2 und 6 zu treffen. - Für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A hat der Unternehmer eine Sicherheitsleistung zu erbringen. 	<p>01.05.2012</p> <p>01.05.2012</p> <p>01.05.2012</p> <p>01.05.2012</p> <p>01.05.2012</p> <p>01.05.2014</p>
22a Abs. 5	Der Unternehmer hat vor Inbetriebnahme einer Abfallentsorgungseinrichtung der Kategorie A der zuständigen Behörde die für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln. Der Notfallplan ist alle 3 Jahre zu aktualisieren.	01.05.2012
Nr. 5 Anhang 6 (zu § 22a Abs. 3 Satz 1)	Einleitung von Zyanid in Absetzteiche Vor dem 01.05.2008 zugelassen: 50 ppm 25 ppm 10 ppm	<p>01.05.2008</p> <p>01.05.2013</p> <p>01.05.2018</p>

	Nach dem 01.05.2008 zugelassen: 10 ppm	01.05.2008
Artikel 18 Richtlinie 2006/21/ EG	Die Mitgliedstaaten haben der Kommission alle 3 Jahre über die Umsetzung der Richtlinie zu unterrichten. Der Bericht hat auf Grundlage eines Formblattes zu erfolgen, das noch von der Kommission vorzugeben ist.	
Artikel 20 Richtlinie 2006/21/ EG	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine Bestandsaufnahme stillgelegter Abfallentsorgungseinrichtungen (einschließlich aufgegebenen Abfallentsorgungseinrichtungen) in ihrem Hoheitsgebiet, die schwerwiegende umweltschädliche Auswirkungen verursachen oder kurz- oder mittelfristig zu einer ernsten Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt werden könnten, durchgeführt und regelmäßig aktualisiert wird. Diese Bestandsaufnahme, die der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist, wird bis zum 1. Mai 2012 erstellt, wobei die in Artikel 21 genannten Verfahren — soweit verfügbar — zu berücksichtigen sind.	01.05.2012

* Eine Umfrage in den Ländern im Juli 2008 hat ergeben, dass Anlagen gemäß § 22 a Abs. 4 Satz 2 ABergV in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben nicht vorhanden sind.